



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 20.06.2007 – 29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

147. Curriculum für das Masterstudium Bildungswissenschaft¹

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Bildungswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.²

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

- Das Ziel des Masterstudiums Bildungswissenschaft an der Universität Wien ist, die in einem bildungswissenschaftlichen Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse sowie die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu selbständiger Problemanalyse anhand ausgewählter, mit dem Forschungsprofil des Instituts korrespondierender thematischer Schwerpunkte zu erweitern und zu vertiefen.
- Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Bildungswissenschaft an der Universität Wien sind zur Analyse komplexer bildungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur Gestaltung pädagogischer Prozesse sowie ihrer organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen befähigt. Sie verfügen über konzeptionelle, organisatorische und forschungsinitiierende Kenntnisse, die zu entsprechenden Tätigkeiten im Bildungs- und Sozialwesen in Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Unternehmungen sowie in der Forschung befähigen.
- Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Bildungswissenschaft an der Universität Wien kennen die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Bildungswissenschaft. Dieses Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen und Interpretationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem Stand des Wissens und der Forschung in einem oder mehreren Spezialbereichen der Bildungswissen-

¹ Diese Studienordnung ersetzt zusammen mit der Ordnung für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien das bisherige Diplomstudium der Pädagogik gemäß Studienplan 1986 Diplomstudium Pädagogik (ausgegeben 13.03.1986) sowie das Diplomstudium der Pädagogik gemäß Studienplan Pädagogik 2002 (ausgegeben 18.06.2002).

² Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

schaft. Sie können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und nicht vertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder interdisziplinären Zusammenhang mit den Bildungswissenschaften stehen.

- Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die zu weiterführenden Studien befähigen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Bildungswissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Bildungswissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ - abgekürzt MA – zu verleihen. Dieser akademische Titel ist nach dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau

Das Masterstudium Bildungswissenschaft besteht aus

- a) einer **Pflichtmodulgruppe** (bestehend aus drei Pflichtmodulen zu je 10 ECTS) mit Grundlagen sicherndem Charakter,
- b) vier **alternativ wählbaren Pflichtmodulgruppen** (zu je 60 ECTS) zur möglichen Spezialisierung mit vertiefendem Charakter, und
- c) dem **Pflichtmodul Masterarbeit und Masterprüfung** (insgesamt 30 ECTS).

³ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Struktur

a) Pflichtmodulgruppe

- Modul 1: Bildungswissenschaft als Disziplin (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
- Modul 2: Wissenschaftstheorie und bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

Als Modul 3 ist mindestens eines der vier folgenden Angebote zu absolvieren:

- Modul 3a: Gegenstandstheorie „Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation“ (Education and Change) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
- Modul 3b: Gegenstandstheorie „Lehren und Lernen“ (Curriculum and Instruction) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
- Modul 3c: Gegenstandstheorie „Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf“ (Special Needs and Inclusive Education) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
- Modul 3d: Gegenstandstheorie „Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter“ (Education, Counseling and Human Development) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

b) Vier alternativ wählbare Pflichtmodulgruppen (60 ECTS; davon wenigstens 30 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

Die vier alternativen Pflichtmodulgruppen dienen der Vertiefung und Spezialisierung, sind aber thematisch verschränkt konzipiert. Die erfolgreiche Teilnahme an einem der Angebote im Modul 3 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der gleichnamigen Pflichtmodulgruppe.

Jede der vier alternativ wählbaren Pflichtmodulgruppen besteht aus je einem Pflichtmodul im Ausmaß von 30 ECTS, das nur für diese eine Pflichtmodulgruppe anrechenbar ist (Module 4 – 7), und Modulen im Umfang von weiteren 30 ECTS, die aus den Wahlmodulen zu wählen sind (Module 8 – 15).

Die vier alternativ wählbaren Pflichtmodulgruppen werden grundsätzlich für die gleiche Anzahl an Studierenden eingerichtet bzw. ausgestattet.

- Alternative Pflichtmodulgruppe I: Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation (*Education and Change*)

Ausbildungsziel der Vertiefungsrichtung „Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation“ ist das Verständnis der Grundlagen von gesellschaftlichen Verhältnissen, pädagogischen Positionen sowie die Befähigung zu deren Analyse. Ausgehend von bildungs- und erziehungsphilosophischen, medienpädagogischen und bildungssoziologischen wie international vergleichenden Fragestellungen erwerben AbsolventInnen dieser Vertiefungsrichtung insbesondere die Fähigkeit zur bildungstheoretisch fundierten Beurteilung und Bearbeitung jener Herausforderungen, welche sich im Zuge des Wandels der Medien(um)welt und ihren Folgen für Lehr-Lern-Prozesse (Stichwort: Vernetzte Computertechnologie) und im Zuge des Wandels in Politik und Ökonomie (Stichwort: Gouvernamentalität) stellen.

Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe I gehören verbindlich das Modul 4 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8, 9, 10, 11 und 12.

- Alternative Pflichtmodulgruppe II: Lehren und Lernen (*Curriculum and Instruction*)

Ausbildungsziel der Vertiefungsrichtung „Lernen und Lehren“ ist die Fähigkeit zur historischen, soziologischen, didaktischen und international vergleichenden Analyse

von Bildung und Ausbildung, der in ihnen wirksamen Lehr- und Lernprozesse, von Unterrichtsmitteln und -medien und der Bedingungen und Formen professionellen Handelns und damit die Fähigkeit zu entsprechendem forschungsgeleiteten Handeln auf allen Ebenen des Bildungssystems.

Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe II gehören verbindlich das Modul 5 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8, 9, 13 und 14.

- Alternativ wählbare Pflichtmodulgruppe III: Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf (*Special Needs and Inclusive Education*)

Ausbildungsziel der Vertiefungsrichtung „Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf“ ist die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erforschung und zu wissenschaftsgeleitetem pädagogischem Handeln angesichts spezifischer Problemlagen des Menschen, die sich aus Schädigungen („*Impairments*“) physischer und mentaler Strukturen und Funktionen, Aktivitätsbegrenzungen („*Activity Limitations*“) und Teilhabebeschränkungen („*Participation Restrictions*“) ergeben.

Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe III gehören verbindlich das Modul 6 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8, 10, 11 und 15.

- Alternativ wählbare Pflichtmodulgruppe IV: Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter (*Education, Counseling and Human Development*)

Ausbildungsziel der Vertiefungsrichtung „Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter“ ist die Entwicklung der Fähigkeit zur Analyse und Erforschung von Phänomenen und Fragen der individuellen Entwicklung über die Lebensspanne sowie der Kompetenz zur Reflexion konzeptgeleiteter Bildungs- und Beratungsprozesse. Kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, biographische Entwicklungen sowie deren Unterstützung durch Förderung, Beratung und Psychotherapie werden in Grundlagen- und angewandter Forschung fokussiert.

Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe IV gehören verbindlich das Modul 7 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 12, 13, 14 und 15.

c) Masterarbeit und Masterprüfung (30 ECTS)

Modul 16: Masterarbeit (15 ECTS) mit begleitendem Seminar (5 ECTS) und Masterprüfung (10 ECTS)

Modulziele:

a) Pflichtmodulgruppe

Modul 1: Bildungswissenschaft als Disziplin (10 ECTS)

Die Studierenden eignen sich Grundlagen in bildungswissenschaftlicher Theoriebildung, deren Geltungsansprüche, Legitimationen und Grenzen an.

Modul 2: Wissenschaftstheorie und bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden (10 ECTS)

Studierende eignen sich weiterführendes Wissen und vertieftes Verständnis zu speziellen wissenschaftsphilosophischen und methodologischen Problemen auf der Grundlage qualifizierter Kenntnisse der Wissenschaftstheorie und der fachspezifischen Forschungsmethoden der Bildungswissenschaft an.

Modul 3: Gegenstandstheorie (10 ECTS)

3a) Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation: Die Studierenden kennen zentrale Theorien und Modelle der Bildung, der gesellschaftlichen Veränderung und der Medien, und können deren systematischen, historischen und empirischen Zusammenhang an ausgewählten Beispielen analysieren.

3b) Lehren und Lernen: Die Studierenden kennen zentrale Theorien und Modelle des Lehrens und Lernens und können deren systematische, historische und empirische Grundlagen an ausgewählten Beispielen analysieren.

3c) Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf: Die Studierenden kennen grundlegende Theorien der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik und sind in der Lage, diese mit wissenschaftlichem Anspruch zu reflektieren sowie in Ansätzen weiter zu entwickeln.

3d) Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter: Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse über die anthropologischen und ontologischen Grundlagen und Voraussetzungen von pädagogisch relevanten Entwicklungs-, Beziehungs- und Interventionskonzepten.

b) Alternative Pflichtmodule

Modul 4: Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation (30 ECTS) bestehend aus:

4.1: Entstehung und Wandel von Bildungstheorien (10 ECTS)

Die Studierenden überblicken klassische wie auch aktuelle Bildungs- und Erziehungstheorien und sollen diese vor dem Hintergrund historischer, gesellschaftlicher und beispielsweise medialer Transformationsprozesse differenziert beurteilen können.

4.2 : Bildungs-, Erziehungs- und Lerntheorien in dynamischen Medienwelten (10 ECTS)

Die Studierenden können die sich historisch, gesellschaftlich und medial verändernden Mensch-Welt-Verhältnisse von Status und Struktur des jeweils verfügbaren Wissens her analysieren und beurteilen.

4.3 : Menschenbilder und Bildungstheorien. (5 ECTS)

Die Studierenden können Zusammenhänge zwischen Bildungstheorien und Menschenbildern herstellen und erläutern, inwiefern den historisch aufgetretenen Bildungs- und Erziehungstheorien eine bestimmte Anthropologie zugrunde liegt.

4.4 : Ethische Herausforderungen im Bildungs- und Erziehungsdenken (5 ECTS)

Die Studierenden können darstellen, inwiefern allen Erziehungs- oder Bildungstheorien eine bestimmte Ethik und damit eine bestimmte Auffassung von Politik und Gerechtigkeit korrespondiert.

Modul 5: Lehren und Lernen (30 ECTS) bestehend aus

5.1 : Schul- und Bildungsforschung (10 ECTS)

Die Studierenden kennen zentrale Themen der aktuellen Schul- und Bildungsforschung und können deren Voraussetzungen und Folgen systematisch und methodologisch analysieren.

5.2 : Professionalisierung und Professionalität in pädagogischen Berufen (10 ECTS)

Die Studierenden kennen die Grundrichtungen und den aktuellen Forschungsstand der pädagogischen Professionalisierungsforschung und deren Implikationen für Ausbildung und Beruf.

5.3 : Planung, Evaluierung und Assessment im Bildungsbereich (5 ECTS)

Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien und Modelle bildungswissenschaftlicher Programmforschung sowie deren typische Anwendungsmöglichkeiten im Bildungsbereich.

5.4 : Historische und gesellschaftliche Bedingungen des Lehrens und Lernens (5 ECTS)

Die Studierenden können die historische und soziale Bedingtheit des Lernens und Lehrens selbst wie auch die der dazugehörigen Forschung an ausgewählten Beispielen darstellen und in ihren Wirkungen analysieren.

Modul 6: Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf (30 ECTS) bestehend aus

6.1 : Pädagogik bei kultureller Verschiedenheit und sozialer Benachteiligung (10 ECTS)

Die Studierenden kennen Theorien des Umgangs mit kultureller Verschiedenheit und Benachteiligung im Bildungswesen unter den Bedingungen von gesellschaftlicher Marginalisierung und Armutslagen.

6.2 : Erziehung und Bildung bei Beeinträchtigung der Sinne, der motorischen, kognitiven, sprachlichen und sozial-emotionalen Entwicklung (10 ECTS)

Die Studierenden kennen relevante behinderungsspezifische Bildungs- und Erziehungstheorien und können diese für die Bearbeitung konkreter bildungswissenschaftlicher Fragestellungen nutzbar machen.

6.3 : Diagnostik, Rehabilitation und Therapie bei speziellem Erziehungs-, Bildungs- und Hilfebedarf (10 ECTS)

Die Studierenden sind mit dem wissenschaftlichen Theoriebestand in ausgewählten Feldern der Diagnostik, Rehabilitation und Therapie vertraut und können fallbezogene Einschätzungen und Entscheidungen unter Bezugnahme auf diesen Theoriebestand generieren und analysieren.

Modul 7: Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter (30 ECTS) bestehend aus

7.1 : Bildung, Biographie und Lebensalter (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über menschliche Entwicklungsverläufe zur Untersuchung von biographisch relevanten Themenbereichen wie Jugend, Alter, Familien- und Generationenverhältnisse und entwickeln Kompetenzen zur Erforschung von biographisch bedeutsamen Ereignissen und Strategien der Lebens- und Krisenbewältigung.

7.2 : Exklusion, Vielfalt und soziale Differenz (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische Kenntnisse zu bildungsrelevanten Fragen der gesellschaftlichen Exklusion, Pluralität und Differenz und entwickeln Kompetenzen zur deren Analyse und Beurteilung. Entsprechende Phänomene wie

Armut, Devianz, kultureller Mobilität, Enttraditionalisierung oder sozialer Entwurzelung werden im Zusammenhang mit pädagogischer Resilienzforschung behandelt.

7.3 : Entwicklungsprozesse in Beratung und Psychotherapie (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische Kenntnisse über Entwicklungsprozesse im Rahmen von Beratung und Psychotherapie sowie Kompetenzen zur Erforschung und Analyse von Prozessen und Phänomenen, die sich in Beratungs- und psychotherapeutischen Beziehungen einstellen.

c) Wahlmodule

Die folgenden Module werden für je zwei oder drei Pflichtmodulgruppen (I, II, III oder IV) gemeinsam angeboten.

Modul 8 (I/II/III): Bildungs- und Erziehungstheorien im internationalen und historischen Vergleich (10 ECTS)

Die Studierenden sind aufgrund der Befassung mit Bildungs- und Erziehungsvorstellungen, im historischen und/oder internationalen Vergleich zur Erweiterung, aber auch Relativierung pädagogischer Ambitionen und Optionen befähigt.

Modul 9 (I/II): Didaktik: Lehren und Lernen mit Medien (10 ECTS)

Die Studierenden kennen die didaktischen Voraussetzungen und Folgen verschiedener Medien für Lehren und Lernen und können dies anhand alter oder neuer Medien (wie etwa Buch oder Internet) und deren historischen oder aktuellen Wirkungskontext exemplifizieren.

Modul 10 (I/III): Spezielle ethische Fragestellungen (5 ECTS)

Die Studierenden können ethische Fragestellungen und Probleme im Hinblick auf ihre (heil-)pädagogische Relevanz reflektieren sowie ethische Implikationen von (heil-)pädagogischer Theorie und Praxis identifizieren und problematisieren.

Modul 11 (I/III): Anthropologie und Pädagogik (5 ECTS)

Die Studierenden werden in die Erklärungsmodelle und Kategorien unterschiedlicher Anthropologien eingeführt und kennen die daraus resultierenden Implikationen für die pädagogische Theorie und Praxis.

Modul 12 (I/IV): Bildung – Alterität – Kultur(alität) (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische Kenntnisse zu Fragen der Interkulturalität, kulturellen Diversität und Alterität sowie Kompetenzen zur Identifizierung, Analyse und Beurteilung von damit verbundenen bildungsrelevanten Phänomenen wie z.B. interkulturelle Kommunikation, Migration oder Entfremdung.

Modul 13 (II/IV): Bildung, Sozialisation und Gesellschaft (5ECTS)

Die Studierenden erwerben Kenntnisse über den Zusammenhang von Sozialisationsprozessen und gesellschaftlichen Strukturen sowie Kompetenzen zur Identifizierung, Analyse und Beurteilung von bildungsrelevanter sozialer Praxis und sozialisationsrelevanten Bildungsintentionen in Aus- und Weiterbildung.

Modul 14 (II/IV): Bildung und Gender (5 ECTS)

Die Studierenden können geschlechtsspezifische Bedingungen der Bildung identifizieren und theoretisch einordnen und im Rahmen einer bildungswissenschaftlichen Diskriminierungs- und Gleichbehandlungsforschung analysieren.

Modul 15 (III/IV): Beratung und Beratungsforschung (10ECTS)

Die Studierenden erwerben Kenntnisse zum aktuellen Stand der (empirischen) Psychotherapie- und Beratungsforschung sowie Kompetenzen zur exemplarischen Anwendung von Methoden der Prozess-, Konzept-, Ergebnis- und Fallforschung.

d) Masterarbeit und -prüfung

Modul 16 : Masterarbeit (15 ECTS) mit Begleitseminar (5 ECTS) und Masterprüfung (10 ECTS).

MODULÜBERSICHT

Modulnummer	Modulbezeichnung	Voraussetzung	Typ	SSt	ECTS
a) Grundlagensichernde Pflichtmodulgruppe					
M 1	Bildungswissenschaft als Disziplin		VO+SE	4	10
M 2	Wissenschaftstheorie und bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden		VO+SE	4	10
M 3	Gegenstandstheorie		VO+SE	4	10
b) Alternative Pflichtmodule I – IV					
I Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation					
M 4	Entstehung und Wandel von Bildungstheorien	M1+M2+M3	SE	4	10
	Bildungs-, Erziehungs- und Lerntheorien in dynamischen Medienwelten		SE	4	10
	Menschenbilder und Bildungstheorien		SE	2	5
	Ethische Herausforderungen im Bildungs- und Erziehungsdenken		SE	2	5

II Lehren und Lernen					
M 5	Schul- und Bildungsforschung	M1+M2+M3	SE	4	10
	Professionalisierung und Professionalität in pädagogischen Berufen		SE	4	10
	Planung, Evaluierung und Assessment im Bildungsbereich		SE	2	5
	Historische und gesellschaftliche Bedingungen von Lehren und Lernen		SE	2	5
III Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf					
M 6	Pädagogik bei kultureller Verschiedenheit und sozialer Benachteiligung	M1+M2+M3	SE	4	10
	Erziehung und Bildung bei Beeinträchtigung der Sinne, der motorischen, kognitiven, sprachlichen und sozial-emotionalen Entwicklung		SE	4	10
	Diagnostik, Rehabilitation und Therapie bei speziellem Erziehungs-, Bildungs- und Hilfebedarf		SE	4	10
IV Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter					
M 7	Bildung, Biographie und Lebensalter	M1+M2+M3	SE	4	10
	Exklusion, Vielfalt und soziale Differenz		SE	4	10
	Entwicklungsprozesse in Beratung und Psychotherapie		SE	4	10
Wahlmodule					
M 8 (I/II/III)	Bildungs- und Erziehungstheorien im internationalen und historischen Vergleich	M1+M2+M3	SE	4	10
M 9 (I/II)	Didaktik: Lehren und Lernen mit Medien		SE	4	10
M 10 (I/III)	Spezielle ethische Fragestellungen		SE	2	5
M 11 (I/III)	Anthropologie und Pädagogik		SE	2	5
M 12 (I/IV)	Bildung – Alterität-Kultur(alität)		SE	4	10
M 13 (II/IV)	Bildung, Sozialisation und Gesellschaft		SE	2	5
M 14 (II/IV)	Bildung und Gender		SE	2	5
M 15 (III/IV)	Beratung und Beratungsforschung		SE	4	10
c) Masterarbeit und –prüfung					
M 16	Masterarbeit	I v II v III v IV			15
	Masterseminar		SE	2	5

	Masterprüfung				10
--	---------------	--	--	--	----

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, überschaubare Forschungsfragen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Masterarbeit wird in der Regel im Rahmen der Teilnahme an einem Masterarbeits-Seminar durchgeführt. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung des zuständigen akademischen Organs.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist mit dem Leiter/der Leiterin des jeweiligen Masterarbeits-Seminars zu vereinbaren. Es ist der Pflichtmodulgruppe (a) oder einer der alternativ wählbaren Pflichtmodulgruppen (b) zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.
- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von maximal 80.000 Zeichen incl. Leerzeichen ohne Anhang.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

- Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Prüfungsgegenstand sind eine Defensio der Masterarbeit und eine Prüfung über die Pflichtmodulgruppe, aus der die Masterarbeit stammt, sowie eine Prüfung über ein Modul einer anderen Pflichtmodulgruppe.
- Der Prüfungsstoff ist durch die Prüferin / den Prüfer in der Regel wenigstens sechs Wochen vor Durchführung der Prüfung bekannt zu geben. Über Ausnahmen entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige akademische Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) **Veranstaltungscharakter:** Veranstaltungen können prüfungsimmanenten oder nicht-prüfungsimmanenten Charakter haben. Lehrveranstaltungstyp und Charakter sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.
- (2) **E-Learning:** Lehrveranstaltungen können mit einem Anteil von E-Learning-Elementen durchgeführt werden. Dabei ist für eine entsprechende didaktische Begleitung in Online- und/oder Präsenzform zu sorgen. Die Leistungsfeststellung

bei Lehrveranstaltung im E-Learning-Format hat zumindest teilweise in Präsenzform zu erfolgen.

- (3) **Verbund-Lehre:** Lehrveranstaltungen in einer Verbund-Lehre werden in demselben Semester oder in zwei aufeinander folgenden Semestern inhaltlich ergänzend und auf einander bezogen in einem Modul durchgeführt. Sie müssen von Studierenden gemeinsam belegt werden. Jede einzelne Lehrveranstaltung wird durch die Gesamtnote der Verbund-Lehrveranstaltung auf Grundlage deren Leistungsfeststellungen benotet. Lehrveranstaltungen in Verbund-Lehre haben einen prüfungsimmanenten Charakter unabhängig von deren weiterer Typisierung.
- (4) **Vorlesung (VO):** Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher Prüfungen oder auf Basis semesterbegleitender Arbeiten. Die Teilnahme ist nicht beschränkt.
- (5) **Seminar (SE):** Seminare dienen der Anleitung zum selbständigen Forschen auf einem definierten Gebiet unter definierten methodischen Anforderungen. Seminare haben immanenten Prüfungscharakter. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf der Basis semesterbegleitender Arbeiten in einer zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden Form. Sie haben prüfungsimmanenten Charakter und die Teilnahme ist auf maximal 25 Studierende beschränkt.
- (6) **Masterseminare** dienen der Entwicklung und Begleitung der Masterarbeit. Die Teilnahme ist auf maximal 15 Studierende beschränkt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilnahmebeschränkungen: Seminare: 25 Studierende, Masterarbeits-Seminare: 15 Studierende.
- (2) Vorlesungen haben keine Teilnahmebeschränkung. Sollte eine solche aus Raumgründen dennoch notwendig sein und ist sie im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, so ist ebenfalls eine Anmeldung über das Anmeldesystem notwendig.
- (3) Anmeldungen für Seminare müssen über das elektronische Anmeldesystem der Universität erfolgen. Wenn bei Seminaren die Zahl der zulässigen Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach Reihenfolge der Anmeldungen.
- (4) Lehrveranstaltungen aus den alternativen Pflichtmodulgruppen dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagen sichernden Pflichtmodulgruppe belegt werden.
- (5) Die Teilnahme an Masterarbeitsseminaren setzt persönliche Anmeldung und die Zustimmung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder -leiter voraus.
- (6) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. 1 bis 5 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

- **Transparenz der Lehre und Leistungsnachweis**
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung (LV) hat die Ziele, Inhalte und Durchführung der Lehrveranstaltung inkl. die nötigen Ressourcen (Literatur etc.), Termine und Kontaktzeiten des Lehrenden sowie Art und Umfang der

Leistungskontrolle bekannt zu geben. Alle Informationen sind im Anmeldesystem rechtzeitig zugänglich zu machen.

- **Modulprüfungen**

Ob an die Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen Modulprüfungen treten können, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige akademische Organ auf Antrag der / des Studierenden.

- **Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Modulprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Der Prüfungsstoff ist durch die Prüferin / den Prüfer in der Regel wenigstens sechs Wochen vor Durchführung der Prüfung bekannt zu geben. Über Ausnahmen entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige akademische Organ.

- **Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

- **Lehrveranstaltungen in nicht-deutscher Unterrichtssprache**

Im Laufe des Studiums ist mindestens eine Lehrveranstaltung in nicht-deutscher Unterrichtssprache zu absolvieren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.
- (2) Fortgeschrittene Studierende, die nach der bisherigen Studienordnung studieren, können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere für das Bachelorstudium nicht schon angerechnete LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden können, ist durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

- (3) Die Bestimmungen des § 3 (Zulassungsvoraussetzungen) sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c